

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 115/07 B

L 4 R 484/06 (Sächsisches LSG)
S 15 RA 409/04 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die dabei erzielten Arbeitsentgelte zu berücksichtigen hat. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 4 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob bei der Beurteilung des Vorliegens der betrieblichen Voraussetzungen allein auf die Feststellung des Arbeitgebers im arbeitsrechtlichen Sinne abzustellen ist oder ob das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung des volkseigenen Produktionsbetriebes darüber hinaus an den tatsächlichen individuellen Umständen der konkreten einzelnen Betriebsstätte oder der weiteren arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und sonstigen Indizien individuell und einzelfallbezogen zu bemessen sei.
- 5 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm bezieht, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Aus welcher Norm des Bundesrechts die Klägerin ihre Fragestellung herleiten will, ergibt sich auch nicht andeutungsweise aus der Beschwerdebegründung. Es ist deshalb nicht weiter drauf einzugehen, dass die Klägerin auch die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage nicht aufgezeigt hat (*vgl dazu BSG Urteil vom 18.12.2003, SozR 4-8570 § 1 Nr 2*).
- 6 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)